

**Gesetz-Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 6. —

---

(No. 474.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten Mai 1818., daß die in den Festungen befindlichen Bau-Gefangenen mit doppeltfarbiger Kleidung versehen werden sollen.

Ich habe auf Ihren, in Gemeinschaft mit dem Justizminister von Kirchheim, erstatteten Bericht vom 12ten Januar d. J., die vorgeschlagene Maasregel, daß sämtliche in den Festungen der Monarchie befindliche Baugesangene, um sie im Entweichungsfalle zu erkennen, mit doppeltfarbiger Kleidung versehen werden sollen, genehmigt. Nach Ihrem weitem Antrage überlasse Ich Ihnen, zu beiden Farben grau und gelb zu bestimmen.

Berlin, den 7ten Mai 1818.

**Friedrich Wilhelm,**

An

den Kriegsminister, Generalleutenant v. Boyen.

---

(No. 475.) Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preussischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Drikschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25ten Mai 1818.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

In verschiedenen mit Unserm Staate neuvereinigten einzelnen Distrikten und Drikschaften, welche von größern Uns zugehörigen Landes-Theilen ungeschlossen sind (Enklaven), ist die Einführung Unserer Gesetze, obgleich die

Jahrgang 1818.

©

Publi-

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten Juni 1818.)

Publikations-Patente vom 9ten September 1814., 22sten April, 9ten und 15ten November 1816. auf selbige sich nicht beziehen, durch vorläufige Anordnungen bereits erfolgt; in andern sind die unter den vorigen Regierungen bestandenen Gesetze bisher noch gültig geblieben.

Zur völligen Bestimmung der neuen Rechtsverhältnisse in den vorgedachten Bezirken und Ortschaften, ordnen Wir nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths Folgendes:

§. 1.

In denjenigen jener Distrikte und Ortschaften, welche im Jahre 1813. mit den mit Unserm Staate wiedervereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich oder auch erst im Jahre 1814., in Besitz genommen und darauf in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, mit Unserm Staate vereinigt worden sind, namentlich:

- dem Fürstenthum Corvey;
- den Besigungen der Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, und Salm-Horsbarn, wie auch des Herzogs von Croÿ;
- dem Preussischen Antheile der Besigungen des Herzogs von Loos-Corswaren;
- den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hagen-Limburg und Dortmund, Recklinghausen, Barby und Gommern nebst Ebenau;
- den mit dem aufgelöseten Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Theilen des vormals sächsischen Antheils der Grafschaft Mansfeld;
- der vormaligen Reichs-Baronie Schauen;
- den Herrschaften Rheda und Gütersloh, Ahholt, Werth und Gehmen; den Meuten Broich und Styrum; Tresfurcht und Dorta, sächsischen Antheils und so weiter,

hat es bei den Bestimmungen des Patents vom 9ten September 1814., mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze, nach Anweisung der Kabinettsorder vom 20sten November 1814. bereits seit dem 1sten Januar 1815. eingeführt sind, sein Bewenden.

Ein Gleiches findet in Absicht der Stadt Lippstadt, zufolge der Vereinbarung mit der Fürstlich-Lippe-Deimoldischen Regierung, Statt.

§. 2.

In denjenigen später, in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, und besonderer Staats-Verträge mit den Königreichen der Niederlande und Hannover, mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und mit dem Fürsten zu Schwarz-

**Schwarzburg, zu Unserm Staat gekommenen Ländtheilen und Ortschaften, welche nachstehend benannt sind, nämlich:**

den vormalß Hannoverschen Aemtern Reckenberg und Klöße, und den Dörfern Müdigershagen und Gänsefeich;

dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainröden, und den Ortschaften Utterode und Bruchstädt, welche aus Schwarzburg-Sondershausenscher Landeshoheit an Unserm Staat übergegangen sind; den vormalß zum Königreich Böhmen gehörigen, in den Preussischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Ortschaften Guntersdorf und Nieder-Sachsheim, mit deren Zuehör;

dem vormalß Schwarzburg-Rudolßstädtischen Dorfe Wohlframshausen; den Aemtern Heringen und Kelbra;

dem vormalß Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben, und den durch den Grenz-Rezeß vom 7ten Oktober 1816. auf dem rechten Rheinufer von dem Königreiche der Niederlande zu Unserm Staate gekommenen Ortschaften,

soßen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1sten Oktober dieses Jahres an, gesetzliche Kraft haben.

### §. 3.

Es finden dabei die Bestimmungen der Patente wegen Einführung Unserer Gesetze in den mit Unserm Staate vereinigten vormalß sächsischen Provinzen vom 22sten April und 1sten November 1816. Anwendung, so weit sich selbige nicht auf den darin festgesetzten Termin der eintretenden Gesetzeskraft, so wie auf die eigenthümliche Verfassung der gedachten Provinzen, beziehen. In Absicht der Niederländischen Abtretungen dient das Patent vom 9ten September 1814. zur Richtschnur.

### §. 4.

In sämmtlichen, §§. 1. und 2. genannten Distrikten und Ortschaften sollen die Vorschriften des Hypotheken-Patents vom 22sten Mai 1815., in so fern es noch nicht geschehen ist, ebenfalls zur Ausführung gebracht werden. Die in den §§. 2. und 3. dieses Patents bestimmte Frist zur Nachweisung des Besitztums, und zur Anmeldung der Real-Ansprüche, wird bis zum 1sten Mai 1819. und die im §. 7. nachgelassene Frist zur Provokation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts: wird bis zum 1sten November 1819. hinausgesetzt.

Wir

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den §§. 1. und 2. genannten Distrikten und Ortschaften, besonders den Gerichten und Beamten, sich nach dieser Verordnung genau zu achten.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserm größern königlichen Inseigel bedrucken lassen.

Gegeben Potsdam, den 25ten Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

---